

Liebe Leserinnen und Leser,

in unserer heutigen Ausgabe „HmcS informiert“ sprechen wir in unserem aktuellen Beitrag Herausforderungen an, die seitens der Europäischen Zentralbank (EZB) in Ergänzung aufsichtsrechtlicher Vorschriften an die Behandlung von Problemkrediten gestellt werden.

Im Schwerpunkt wurden die Erwartungen der EZB an die Risikovorsorge-Backstops für neue Risikopositionen (Non-Performing Exposure – NPE) überarbeitet und als Erweiterung im EZB-Leitfaden für Sparkassen zu notleidenden Krediten aufgenommen. Konkret ist vorgesehen, dass Eigenkapitalabzugsposten gebildet werden sollen, sofern die NPE nicht in ausreichendem Maße durch Wertberichtigungen oder sonstige Anpassungen gedeckt sind.

Dem übergeordneten Ziel der Zukunftssicherung folgend, nimmt die EZB über die aufsichtsrechtlichen Vorschriften weiter mittelbaren Einfluss auf die Steuerung des Problemkreditbestandes und dessen zukünftige Behandlung in den Kreditinstituten. Mit unserem Beitrag möchten wir Sie sowohl informieren, als auch Lösungsansätze für eine effiziente Gestaltung des Risikomanagements ins Gespräch bringen.

Mit Blick auf das Jahresende und die bevorstehenden Festtage möchten wir die Gelegenheit nutzen, uns bei Ihnen für das Interesse an unseren Veröffentlichungen zu bedanken und wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein guten „Rutsch“ ins neue Jahr.

Ihre HmcS GmbH

Mindestdeckung notleidender Risikopositionen

Als die EZB-Sparkassenaufsicht in 2014 ihre Tätigkeit aufnahm, beliefen sich die NPL-Bestände bedeutender Institute auf rund 1 Billion Euro. Diese Summe war bis zum März 2019 auf ca. 590 Mrd. Euro zurückgegangen und soll weiter reduziert werden, solange die konjunkturellen Bedingungen dies erlauben.

Mit Hilfe eines strengeren Abzugs von Eigenmitteln, soll die Abwicklung von Problemkrediten beschleunigt werden.

Lesen Sie hierzu unseren Kurzbeitrag

Unsere Beiträge

Aktuelle Beiträge

- Mindestdeckung notleidender Risikopositionen „Backstops“

Gesetze und Rechtsprechung

- BGH: Veräußerung eines gepfändeten Erbteils
- OLG Frankfurt/Main: Unangemessen hohes Entgelt für Basiskonto
- BGH: Kein Pfändungsschutz für Pflichtteilsansprüche

Gut zu wissen

- Vermögensauskunft zu Mobilfunkgeräten
- Ausweitung der Auskunftsrechte der Gerichtsvollzieher
- Gesetzentwurf: Fortentwicklung des P-Kontos

Aktuelle Beiträge

Mindestdeckung notleidender Risikopositionen „Backstops“

Das Bestreben, die hohen Bestände an notleidenden Krediten (NPL) abzubauen und ihre künftige Anhäufung zu verhindern, ist seit langem zentraler Bestandteil der Bemühungen der Europäischen Zentralbank (EZB). Das erklärte Ziel ist, die Risiken im Sparkassensystem weiter zu verringern und dafür zu sorgen, dass sich die Sparkassen auf die Kreditvergabe an Unternehmen und Verbraucher konzentrieren können. Als Ergebnis der einjährigen Trilog-Verhandlungen sind nun mit Veröffentlichung der Verordnung (EU) 2019/630 die Bestimmungen zur Mindestdeckung notleidender Risikopositionen, sogenannter Backstops, am 26.04.2019 in Kraft getreten. Sie sind ab diesem Zeitpunkt auf alle neu vergebenen oder risikopositionserhöhend veränderten und anschließend als notleidend klassifizierten Risikopositionen anzuwenden. Generell gilt ein Sparkassenkredit als notleidend, wenn ein Kreditnehmer mit den vereinbarten Teil- oder Zinszahlungen mehr als 90 Tage in Verzug ist oder wenn die Rückzahlung des Kredits durch den Kreditnehmer unwahrscheinlich wird. Weiterhin können Kredite als notleidend gelten, wenn sie im Forbearance-Probezeitraum bestimmte Kriterien erfüllen. In Anwendung dieser Begriffsbestimmung für notleidende Kredite wird mit den neuen Vorschriften eine aufsichtsrechtliche Letztsicherung eingeführt, d. h. eine gemeinsame Mindestdeckung, um Verluste aufgrund von künftigen Krediten, die notleidend werden, zu decken. Dabei gelten unterschiedliche Deckungsanforderungen, je nachdem, ob die notleidenden Kredite als „unbesichert“ oder „besichert“ eingestuft sind und ob die Sicherheiten beweglich oder unbeweglich sind. Die Auswirkungen sind gravierend, da nunmehr auch für NPL Mindestdeckungsanforderungen gelten, die über die gebildeten Risikovorsorgemaßnahmen (EWB, Rückstellungen) hinausgehen und per Gesetz zu Abzugsposten beim harten Kernkapital führen. Die in der EU-Verordnung gesetzten Parameter verlangen beispielsweise bei den unbesicherten Krediten, ausgehend vom Status „notleidend“, bereits mit Beginn des 3. Jahres am Ende des 2. Jahres eine 35%-tige, mit Beginn des 4. Jahres am Ende des 3. Jahres sogar eine 100 %-tige Unterlegung mit Eigenkapital. (siehe Abbildung)

Höhe der Mindestdeckung (in %)

Nach Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Unbewegliche Sicherheiten	0%	0%	25%	35%	55%	70%	80%	85%	100%
Bewegliche Sicherheiten	0%	0%	25%	35%	55%	80%	100%		
Unbesichert	0%	35%	100%						

Wollen die Institute die zusätzliche Eigenkapitalreduzierung verhindern, sind sie bereits bei der Kreditgewährung angehalten, noch höhere Qualitätsmaßstäbe anzulegen als bisher und, soweit notleidende Kredite dennoch unvermeidbar entstehen, geeignete Strategien für einen möglichst frühzeitigen, endgültigen Ausstieg aus diesen Krediten vorzuhalten. Ein von der EZB bevorzugter Exit soll in einem systematischen Verkauf dieser Kredite liegen.

Initiativen der Umsetzung

Der systematische und strukturierte Verkauf von Problemkrediten entspricht ganz dem Sinn der EU-Bestrebungen. Diese gehen dahin, einen grenzüberschreitenden, liquiden Sekundärmarkt für den Kauf von NPL aufzubauen und dafür erforderliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Aktuell ist weiter Schwung in die Bemühungen gekommen. So ist die European Banking Authority (EBA) initiativ geworden und bindet nun die Spezialisten des NPL-Marktes (Investoren, Servicer, Berater etc.) in die Entwicklung ein. Ziel ist die Etablierung einheitlicher Standards und die Schaffung eines strukturierten Sekundärmarktes für den Verkauf von NPL, für die in Europa sehr heterogene Sparkassenlandschaft. So bestehen Initiativen einheitliche Vorgaben für NPL-Transaktionen, z.B. mit Hilfe der Frankfurter Vereinigung Deutsche Kreditmarkt-Standards (DKS), zu entwickeln. Gleichzeitig wird die Entwicklung und Einführung digitaler Plattformen, die die Transaktion der Kredite koordinieren, gefördert.

Ungeachtet dessen können bereits heute die Sparkassen in Deutschland auf einen funktionierenden, gut gefächerten NPL-Markt zugreifen und ihre Problemkredite bei etablierten Investoren und Dienstleistern positionieren. Sprechen Sie uns an.

Gesetze und Rechtsprechung

Veräußerung eines gepfändeten und zur Einziehung überwiesenen Erbteils

(BGH, Beschluss 07.02.2019 – V ZB 89/18)

Leitsatz: Die Pfändung und Überweisung des Anteils eines Miterben am Nachlass berechtigt den Vollstreckungsgläubiger nicht dazu, den Erbanteil freihändig zu veräußern. Hierzu bedarf es vielmehr eines gesonderten Beschlusses des Vollstreckungsgerichts. Der BGH: Bei der Pfändung des Erbanteils handelt es sich um eine Zwangsvollstreckung in ein anderes Vermögensrecht (§ 857 Abs. 1 ZPO), für die die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Forderungen gemäß § 828 ff. ZPO entsprechend gelten. Dies bedeutet, dass der Gläubiger mit der Pfändung ein Pfändungspfandrecht an dem Erbanteil erwirbt. Der Pfändungsgläubiger wird bei einer Überweisung zur Einziehung nicht Inhaber der Forderung oder des Rechts; die Inhaberschaft der Forderung oder des Rechts verbleibt vielmehr bei dem Schuldner (vgl. BGH, Urteil vom 27. April 1978 - VII ZR 219/77 m.w.N.). Deshalb erwirbt der Gläubiger die Verfügungsbefugnis nicht uneingeschränkt. Etwas anderes – auch das Recht zur Veräußerung – gilt nur bei einer Überweisung der Forderung an Zahlungs statt zum Nennwert (vgl. § 835 Abs. 1 und 2 ZPO). Abgesehen davon, dass der gepfändete Erbteil im vorliegenden Fall ohnehin nur zur Einziehung überwiesen worden war, würde eine Überweisung an Zahlungs statt aus rechtlichen Gründen von vornherein scheitern, da der Erbanteil keinen die Anwendung der Vorschrift voraussetzenden Nennwert besitzt. Möchte der Gläubiger bei einer Überweisung zur Einziehung einer gepfändeten Geldforderung diese veräußern, ergibt sich eine solche Befugnis nicht bereits aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, weil die Veräußerung über eine „Einziehung“ der Forderung hinausgeht. Der Gesetzgeber erkennt aber in § 844 ZPO an, dass es Fallkonstellationen geben kann, in denen eine von § 835 Abs. 1 ZPO abweichende Verwertungsart (z.B. Veräußerung) angezeigt sein kann. Liegen diese Voraussetzungen vor bedarf es gleichwohl hierzu eines gesonderten Beschlusses des Vollstreckungsgerichts (§ 844 Abs. 1 ZPO). Der Grund: Neben dem Gläubigerinteresse ist auch das schutzwürdige Interesse des Schuldners zu beachten.

Grundpreis von 8,99 Euro pro Monat für Basiskonto unangemessen hoch

(OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 27.02.2019- 19 U 104/18-)

Die Höhe des Entgelts für Basiskonten müsse das durchschnittliche Nutzerverhalten von Kontoinhabern angemessen widerspiegeln, urteilte das OLG und befand einen monatlichen Grundpreis von 8,99 Euro sowie Kosten von 1,50 Euro für eine beleg hafte Überweisung für zu hoch. Es gab damit der Klage eines Verbraucherschutzverbandes Recht. Das beklagte Kreditinstitut bot Kontenmodelle zwischen 0,00 Euro und 9,99 Euro monatlich an. Das OLG Frankfurt stellt in seiner Begründung, ebenso wie das OLG Köln in seiner Entscheidung vom 23.10.2018 - 21 O 53/17 - (wir berichteten in Ausgabe 1/2019), auf das Zahlungskontengesetz (ZKG) ab. Dieses enthalte für diese Konten Grundregelungen zur Bestimmung eines angemessenen Entgelts. Von diesen Vorschriften dürfe nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Basiskonten müssen zwar nicht als günstigstes Kontomodell eines Kreditinstituts angeboten werden, die Preise sollen aber das durchschnittliche Nutzerverhalten dieser Kontoinhaber angemessen widerspiegeln. Das OLG Köln kam, unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen, allerdings zu dem Ergebnis, dass ein Grundpreis von 5,90 Euro pro Monat, während das „Giro plus“-Kontenmodell der Bank in dem entschiedenen Fall lediglich 3,90 Euro kostete, angemessen sei und wies die Klage des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen ab.

Kein Pfändungsschutz für Pflichtteilsansprüche

(BGH, Beschluss v. 21.02.2019, IX ZB 7/17)

Für alle „sonstigen Einkünfte“ im Sinne des § 850 i ZPO gilt ein Pfändungsschutz. Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden, dass Pflichtteilsansprüche generell nicht als „sonstige Einkünfte“ verbucht werden dürfen und aus diesem Grund gepfändet werden können. § 850 i ZPO setzt voraus, dass es sich bei den sonst erwirtschafteten Einkünften um selbst erwirtschaftete Einkünfte handelt. Pflichtteilsansprüche zählen nicht dazu.

Gut zu Wissen

Vermögensauskunft zu Mobilfunkgeräten

Nach § 802c Abs. 1 S. 1 ZPO ist der Schuldner verpflichtet, zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung auf Antrag des Gläubigers und auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein Vermögen zu geben. Zu den wesentlichen Vermögenswerten gehören oft auch hochwertige Mobilfunkgeräte in Form von Handys oder Tablets. Die Frage nach dem Handy eröffnet dem Gläubiger neben der direkten Verwertungsmöglichkeit u.U. die nicht zu unterschätzende Chance zu einer gütlichen Einigung mit dem Schuldner, da es sich um ein sehr sensibles Zugriffsobjekt handelt.

Gesetzentwurf zur Ausweitung der Auskunftsrechte der Gerichtsvollzieher

Zur Beseitigung bisheriger Schwächen sollen die Erfolgsaussichten in der Zwangsvollstreckung gesteigert werden. Geplant sind Gesetzesänderungen:

- in §§ 755, 802I ZPO: Berechtigung des Gerichtsvollziehers zur Einsichtnahme in das Grundbuch, um Anhaltspunkten zu verschwiegenen Grundstücksrechten des Schuldners nachzugehen.
- Forderungsunabhängige (aktuell mind. 500 Euro) Auskunftsabfrage bei berufsständigen Versorgungseinrichtungen zum derzeitigen Arbeitgeber und zum aktuellen Schuldneraufenthalt

- Erweiterung der Abfragebefugnisse zum Wohnort von Selbstständigen und Hinterbliebenen, die bei berufsständigen Versorgungseinrichtungen versichert sind oder von dort Leistungen beziehen.
- in § 74a Abs. 1 u. 2, S. 1 SGB X: Streichung der Wertgrenzen (aktuell = 500 Euro) zur Verpflichtung zu Übermittlung von Sozialdaten der Schuldner an staatliche Vollstreckungsbehörden zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche
- in § 98 Abs. 2 InsO: Klarstellung, falls der Schuldner seinen Auskunftspflichten nicht nachkommt – gerichtliche Ermächtigung des Gerichtsvollziehers, Fremdauskünfte bei den in § 802I, S.1 ZPO genannten Stellen einzuholen

Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des P-Kontos

Das BMJV hat den Entwurf eines „Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und der Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes“ vorgelegt. Hiermit soll u.a. der Pfändungsschutz weiter verbessert werden, z.B.

- Erweiterung des Ansparzeitraumes für nicht verbrauchtes Guthaben auf 3 Monate
- Nachweiserleichterung zur Erhöhung des Grundfreibetrages
- Verkürzung des Anpassungszeitraumes für Pfändungsfreigrenzen auf 1 Jahr
- Besonderer Pfändungsschutz für Kultusgegenstände im Rahmen der Religionsausübung und für Sachen Privater zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Wir freuen uns über Ihr Feedback

Haben Sie Ideen und Beiträge für eine Veröffentlichung?

Wir freuen uns über Ihre Anregungen und nehmen gern Ihre Beiträge auf.

HmcS-Gruppe

Kreditabwicklung aus einer Hand



Brüsseler Straße 7

30539 Hannover

Telefon: 05 11 - 76 33 33 - 0

Telefax: 05 11 - 76 33 33 - 95

E-Mail: info@hmcs.com

Als etablierter Servicer für gekündigte Kredite deckt die HmcS GmbH mit Ihren Dienstleistungen die vollständige Wertschöpfungskette rund um die Problemkreditabwicklung ab.

Website: www.hmcs.com